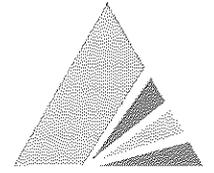




**Stadt Karlsruhe**

Zentraler Juristischer Dienst



**Karlsruhe**

Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe  
Zentraler Juristischer Dienst

Rathaus, Marktplatz

Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung 2  
76247 Karlsruhe



Sachbearbeitung:  
Hans-Jörg Knecht  
Zimmer: C 318

Telefon 0721 133-3021  
Fax 0721 133-3009  
E-Mail  
zjd@karlsruhe.de

Unser Zeichen:  
Kn/K

Kernarbeitszeit:  
8:30 bis 12 Uhr  
14 bis 15:30 Uhr

Haltestelle Marktplatz  
Aktuelle Hinweise  
zum Fahrplan  
erhalten Sie im  
Internet unter  
[www.kvv.de](http://www.kvv.de)

2. Mai 2017

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. des Fernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72. ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für den Bau einer zweiten Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth im Zuge der B 10  
Hier: Nachanhörung Naturschutz  
Ihr Az.: 24a1-0513.2 (B 10/18)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13. April 2017, uns zugegangen am 18. April 2017, hatten Sie der Stadt Karlsruhe Gelegenheit gegeben, zu den überarbeiteten naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung zu nehmen. Im Rahmen der engen gesetzlichen Frist von zwei Wochen war es uns leider nicht möglich, die gemeinderätlichen Gremien zu beteiligen, wir möchten dennoch für die Stadt Karlsruhe sowohl als Gebietskörperschaft und betroffene Grundstückseigentümerin als auch als Träger öffentlicher Belange uns zu den Planänderungen äußern.

Grundsätzlich möchten wir dabei vorausschicken, dass die nun ins Verfahren eingebrachten Planänderungen den Bedenken der Stadt Karlsruhe, die wir bereits mit Schreiben vom 3. Juni 2011 (zum Planfeststellungsantrag), 22. April 2015 (zur Nachanhörung Pionierhafen), 15. Dezember 2016 (zur Machbarkeitsstudie „Brücke zwischen den Brücken“) sowie zuletzt vom 13. April 2017 (zur aktuellen

Verkehrsuntersuchung B 293/B 36, Dezember 2016) vorgetragen haben, nicht gerecht werden. Diese werden somit in vollem Umfang aufrechterhalten, da die Planänderungen im Wesentlichen nur aktualisierte Erkenntnisse zur Fauna berücksichtigen, nicht jedoch die grundsätzlichen Forderungen der Stadt Karlsruhe nach einer umfassenden Variantenuntersuchung und einer Gesamtbetrachtung der einzelnen Teilabschnitte.

Diese grundsätzliche Kritik teilen auch die zu den Planänderungen von uns beteiligten Naturschutzbeauftragten, die hervorheben, dass die sogenannte „Ersatzbrücke“ (zwei mal drei Fahrstreifen plus Standstreifen auf zwei verschiedenen Baukörpern) den geringeren Eingriff in Natur und Landschaft darstellen würde und deshalb vorzugswürdig sei. Ergänzend verweisen wir auf die in Kopie beigefügte Stellungnahme der Naturschutzbeauftragten und merken an, dass u. E. eine solche Brücke auf zwei Baukörpern auch im Falle einer Havarie den verkehrlichen Redundanzanforderungen genügen würde.

Inhaltlich ist zu den Planänderungen festzustellen, dass mit den erforderlich werdenden Änderungen zum Ausgleich des beantragten Eingriffs erneut auf zusätzliche Grundstücke der Stadt Karlsruhe zurückgegriffen werden muss. Wie bereits gegenüber der Straßenbauverwaltung geäußert, ist die Stadt Karlsruhe bereit dies hinzunehmen, möchte jedoch gegenüber der Planfeststellungsbehörde nochmals hervorheben, dass der Eingriff zur Sicherung einer Rheinquerung durch andere Planalternativen deutlich verringert werden könnte, was auch einen geringeren Ausgleichsbedarf nach sich ziehen würde. Soweit es erforderlich bleibt, Ausgleichsmaßnahmen auf städtischen Grundstücken durchzuführen, ist sicherzustellen, dass keine Straßen und Wege dafür in Anspruch genommen werden und die Ausführungsplanung der einzelnen Maßnahmen mit der Stadt Karlsruhe abgestimmt wird.

Ebenso möchten wir noch einmal hervorheben, dass wir den Verzicht, einen Anschlussknoten für eine Anbindung der beantragten Rheinbrücke an die B 36 als Änderung in das laufende Planfeststellungsverfahren aufzunehmen, nicht nachvollziehen können. Planung und Realisierung einer Rheinbrücke mit ausschließlichem Anschluss an die Südtangente führen zu einer unbefriedigenden verkehrlichen Situation, unnötigen Straßenbauwerken bei mangelhaftem Ausgleichskonzept und einer fehlenden Einbindung des Vorhabens in ein landschaftsgestalterisches Gesamtkonzept. Letzteres würde es erforderlich machen, im

Falle einer Planung für die Anbindung der B 36 in einem separaten Planfeststellungsverfahren auch die landschaftspflegerische Konzeption neu zu überarbeiten.

Auch aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind die bislang in den Stellungnahmen geäußerten grundsätzlichen Bedenken aufrechtzuerhalten. Auf die bereits genannten Stellungnahmen der Stadt Karlsruhe im Verfahren sowie die separate Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 30. Oktober 2013 wird verwiesen. Des Weiteren wird seitens des Naturschutzes betont, dass eine eingehende Auswertung der umfangreichen Unterlagen in der kurzen Bearbeitungszeit nicht möglich war und im Folgenden daher nur grundlegende oder exemplarische Probleme dargestellt werden können. Die Artenschutzbeiträge in den geänderten Planunterlagen wurden aufgrund der neuen Erkenntnisse zu vorkommenden Arten komplett ersetzt. Dieses Vorgehen, die Unterlagen bei wesentlichen Änderungen in Gänze zu überarbeiten, ist zwar grundsätzlich richtig und begrüßenswert, die Beurteilung des sich hieraus ergebenden teilweise neuen Maßnahmenkatalogs ist in der zur Verfügung gestellten Zeit allerdings nicht möglich, zumal eine synoptische Betrachtung der Änderung nicht mitgeliefert wurde.

#### 1. Naturschutzrechtliche Anmerkungen

Übergeordnet zu den im Folgenden näher beschriebenen fachlichen Problempunkten ist aus naturschutzrechtlicher Sicht vor allem darauf hinzuweisen, dass nach wie vor grundlegende Kritikpunkte bei der speziellen Artenschutzprüfung nicht zufriedenstellend ausgeräumt werden konnten.

Als untere Naturschutzbehörde obliegt der Stadt in diesem Zusammenhang die Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Vermeidung von Zugriffshandlungen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Wirksamkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für Arten, für welche die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände prognostisch erfüllt werden, ist durch die höhere Naturschutzbehörde durchzuführen.

Der Fachbeitrag Artenschutz wurde zwar zunächst im Dezember 2012 aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG Urteil vom 14. Juli 2011,

9 A 12.10 Ortsumgehung Freiberg) und nun im Rahmen der Aktualisierung der Faunadaten aus 2016 grundlegend überarbeitet (Stand März 2017), weiterhin bleiben aber Fragen hinsichtlich der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen offen. Ohne dies erneut im Detail auszuführen, sei hier z. B. die Anrechenbarkeit von Maßnahmen der Sicherung bestehender Altholzbestände und die zeitliche Perspektive von Maßnahmen zur Altholzentwicklung zu nennen, da CEF-Maßnahmen vor dem Eingriff wirksam sein müssen und die Altholzentwicklung längere Zeiträume umfasst. Zugleich sehen wir weiterhin kritisch, ob das Tatbestandsmerkmal des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG „Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang“, insbesondere bei den in Huttenheim liegenden Maßnahmen erfüllt ist. Nach RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ sind in die Betrachtung ausschließlich solche Flächen einzubeziehen, die in einer funktionalen Beziehung zu den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen. Daraus folgt, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in eben diesem räumlichen Zusammenhang der unmittelbar betroffenen Individuengruppe oder der lokalen Individuengemeinschaft wirksam werden müssen. Das Bundesverwaltungsgericht führt dazu aus (BVerwG Urteil vom 18. März 2009, 9 A 39.07: RN 67), dass mit dem „räumlichen Zusammenhang“ einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht der Bezug auf die gesamte „lokale Population“ hergestellt werden kann. Dieser engere Betrachtungsmaßstab bedeutet, dass die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die konkreten Individuen geeignet sein müssen und es nicht ausreicht, dass es auf Populationsebene zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Vor diesem Hintergrund sollte unseres Erachtens aus Gründen der Rechtssicherheit bei den Arten, bei denen aus fachlicher Sicht nicht sicher prognostiziert werden kann, ob die Maßnahmen rechtzeitig im für die Individuen relevanten räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen, vorsorglich ein Ausnahmeverfahren durchgeführt werden.

## 2. Naturschutzfachliche Stellungnahme

### 2.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Fachbeitrag Artenschutz, 12.7.1 b))

Die einzelnen Arten werden konkret beschrieben. Allerdings geht aus den Unterlagen nicht hervor, wie individuenstark einzelne Populationen sind, wie groß der Eingriff in die Population (geschätzte Anzahl der Individuen) und wie hoch/groß der Anspruch an die

Kompensationsmaßnahmen ist. Hier fehlt durchgängig bei allen Arten die Relation von Eingriffsschwere zum Umfang und zur detaillierten Qualität der Kompensationsflächen. Der von der Stadt erwartete Qualitätsanspruch an die Unterlagen orientiert sich dabei an den Anforderungen, die in der Regel vom Land selbst, so z. B. bei Ausnahmeverfahren durch das Regierungspräsidium, gestellt werden.

Eine multifunktionale Nutzung der Kompensationsflächen ist grundsätzlich möglich. Allerdings muss erkennbar sein, welche konkrete Habitatausstattung und -größe den einzelnen Arten unter Berücksichtigung der Individuenzahl zugeordnet wird. Auf diesen Sachverhalt wurde auch schon in der Stellungnahme der Stadt vom 21. März 2017 (Nr. 1 Maßnahmen im Gewann Retzlach) an das Referat 44/Straßenplanung hingewiesen. Die Berücksichtigung der Summation von Eingriffen bezogen auf einzelne Arten fehlt ebenfalls.

Erstaunlicherweise haben alle Vogelarten eine identische Grenze der lokalen Population, die über die Barrieren MiRO, Rheinbrücke, Hafen etc. hinausgehen und zufällig die Kompensationsflächen südlich des Hafens und in Eggenstein umfassen. Eine Begründung für diese Abgrenzung, die sich über erkennbare Landschaftsräume hinwegsetzt, fehlt.

Exemplarisch für die oben genannten Problemstellungen wird im Folgenden auf den Prüfbogen zum Mittelspecht hingewiesen:

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden gemäß Gutachten nicht erfüllt, da die Art von langfristiger Altholzentwicklung in Eggenstein, Huttenheim sowie im Kastenwört profitieren soll. Aufgrund des geringen Aktionsradius, zumindest von einem Teil der Tiere, sollte erklärt werden, wie diese an die „neuen Stellen“ z. B. in Huttenheim gelangen. RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009)<sup>1</sup> kommen in ihrer Arbeit über die Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass der Mittelspecht kleine Aktionsräume von 3 bis 15 ha hat. Die dem Mittelspecht angebotenen Waldgebiete liegen weit außerhalb eines derartigen Aktionsradius. Darüber hinaus haben Altholzentwicklungen einen sehr hohen Timelag, die Kompensationsmaßnahme kann somit für die Art gegebenenfalls nicht wirksam werden. In den Gutachten fehlt die Darstel-

---

<sup>1</sup> RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010); Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, Hamburg, Marburg.

lung der benötigten Zeitschiene für die Waldumwandlung bzw. der notwendigen Waldreife mit Blick auf eine habitatsgeeignete Altholzentwicklung. In der gutachterlichen Betrachtung fehlt außerdem die Berücksichtigung, dass im Rappen- und Kastenwört gleichzeitig die Baumaßnahmen zum „Hochwasserpolder“ in Angriff genommen werden und es somit auch dort zu erheblichen Eingriffen und Störungen kommt. Des Weiteren ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass geeignete Lebensräume in den Kompensationsflächen womöglich bereits besiedelt sind. Wir regen somit an, zumindest für die Art Mittelspecht ein Ausnahmeverfahren und weitere Kompensationsflächen anzustreben; weitere Arten bedürfen der Prüfung.

Bezüglich des Kammmolchs, für den ein Ausnahmenantrag vorgesehen ist, ist nach wie vor ungeklärt, wie die Habitatsausstattung des Ersatzlebensraumes aussehen soll. Auch hierauf wurde in der Stellungnahme der Stadt vom 21. März 2017 (Nr. 1 Maßnahmen im Gewann Retzlach) an das Referat 44/Straßenplanung hingewiesen. Die alleinige Absicht der Herstellung von Feuchtgebieten reicht unserer Meinung nach nicht aus, es fehlen neben der Erfassung und Berücksichtigung der Bestandsdaten auf der neuen Habitatsfläche die Entwicklung des Umfeldes (Pflegeplan) sowie eine Aussage zu der möglichen zukünftigen Isolierung der Fläche (B 10 im Süden, neuer Radweg im Norden). Dies ist umso wichtiger, da der Kammmolch eine Art mit geringem Aktionsradius ist und sich neue Land- und Wasserlebensräume nur schlecht oder gar nicht erschließen kann.

## 2.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Deckblattbericht (Unterlage 12.0 b))

### 2.2.1 Schutzgutarten und Biotop, Biotopverbund, biologische Vielfalt

Es fehlen die Bilanzierung des Eingriffs und des Ausgleichs auf der Grundlage von erfassten Biotoptypen (deren Darstellung fehlt ebenfalls). Sollten hierfür andere als die landesweit üblichen Bewertungsmaßstäbe angesetzt werden, so ist dies transparent darzustellen, die alleinige Angabe von Quadratmetern ist nicht ausreichend. Ebenso wenig reicht die alleinige zahlenmäßige Darstellung der Betroffenheit von geschützten Biotopen weder naturschutzfachlich noch -rechtlich aus. Jeder Eingriff in eine geschützte Biotopfläche ist gleichwertig und gleichumfänglich auszugleichen. Dieser Ausgleich ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Wir bitten darüber hinaus um Klärung, ob bei der angegebenen Beeinträchtigung oder Zerstörung von geschützten Biotopen auch die durch den Radweg „Am Kirchtal“ sowie die Kompensationsmaßnahme „Retzlach“ berücksichtigt wurden.

#### Einzelanmerkungen zu den Vermeidungsmaßnahmen

- V 1: Es ist aus den Unterlagen nicht erkennbar, wo genau auf Baunebenflächen sowie Baustreifen verzichtet werden kann bzw. wo ein 5 m- oder ein 10 m-Streifen beansprucht wird. Für eine Erfassung des Eingriffsumfangs sind auch diese baubedingten vorübergehenden Eingriffe darzustellen.
- V 4: Das Überbrücken des Rheins und der Alb an den vorhandenen Deichen zur Vermeidung von Retentionsverlusten ist unseres Erachtens keine spezifische Vermeidungsmaßnahme, sondern ergibt sich bereits aus dem Hochwasserschutz.
- V 5: Der Verzicht auf die Direkteinleitung von anfallendem Oberflächenwasser in Gewässer ist unseres Erachtens ebenfalls keine Vermeidungsmaßnahme. Die breitflächige Versickerung über die Dammböschungen über eine 20 cm mächtige gewachsene Oberbodenschicht entspricht den „Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwässer“ und ist aus Gründen des Grundwasserschutzes als Behandlung des Straßenoberflächenwassers grundsätzlich anzustreben. Eine Einleitung in ein Gewässer ist ohne Vorbehandlung nicht zulässig.

#### Allgemeine Anmerkungen zu den Maßnahmenblättern (Anhang 1 zum LBP, Unterlage 12.0 b))

Grundsätzlich wird die Zusammenführung der sich aus der Artenschutzprüfung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und der sich aus den Anforderungen aus der Betrachtung der Schutzgüter biologische Vielfalt und Biotopverbund ergebenden Maßnahmen in Maßnahmenblättern befürwortet. Die Unschärfen der Artenschutzprüfung werden in den Maßnahmenblättern allerdings weitergeführt, so dass viele beurteilungs- und entscheidungsrelevante Fragen offen bleiben.

Weiterhin ist nicht erkennbar, welchen Bestand, welche Biotopqualität und welches Aufwertungspotential die einzelnen Kompensationsflächen haben. So ist z. B. in der Retzlach und in der MiRO-Erweiterungsfläche nicht auszuschließen, dass in Bestände mit Artenschutzrelevanz eingegriffen wird.

Die Pflegehinweise der Kompensationsflächen sind insgesamt zu allgemein gehalten. So beinhaltet z. B. der Satz „dauerhafte Unterhaltungspflege zum Erhalt der Funktionserfüllung“ keine beurteilungsrelevanten Aussagen.

Das Schutzgut biologische Vielfalt umfasst die Erhaltung der Vielfalt an Pflanzen und Tieren, die Erhaltung der genetischen Vielfalt sowie die Erhaltung der Vielfalt an Ökosystemen. Es werden keine Maßnahmen aufgezeigt die geeignet wären, die biologische Vielfalt des Planungsraumes zu erhalten.

Die Auswirkungen der Straßenplanung für den Biotopverbund wurden nicht erläutert. Gemäß Biotopverbundplanung Karlsruhe ist das Untersuchungsgebiet ein Entwicklungsschwerpunkt zur Verbesserung der Verbundsituation von Artengemeinschaften der Feuchtlebensräume. Es werden Maßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung unter anderem von Auwäldern, zum Rückbau von Barrieren bzw. zur Reduktion von Zerschneidungseffekten vorgeschlagen und zum Erhalt bzw. zur Vernetzung lineare Vernetzungsachsen. Die Baumaßnahme wird Auswirkungen auf die Biotopverbundfunktion haben, diese müssen erfasst, bewertet und kompensiert werden.

#### Einzelanmerkungen zu den Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmenblatt A 2:

Die Aussage, dass Reptilienhabitate hergestellt werden, bewältigt nicht das artenschutzrechtliche Problem. Es fehlen Angaben, für wie viele Zaun- und Mauereidechsen wo und welche Maßnahmen durchgeführt werden. Die Darstellung muss zwischen den Arten unterscheiden. Die Ausgestaltung der Eidechsenhabitate wird nicht beschrieben. Die landschaftsfremden „Lesesteinhaufen“ wurden nun teilweise durch „Steinhaufen“ ersetzt. Dies ist erst dann ein Gewinn, wenn die Habi-

tate landschaftsgerecht angelegt werden. Angaben zu den zeitlichen Abläufen, die das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindern können, fehlen ebenfalls. Geplant ist das Umsetzen von Eidechsen. Wir weisen darauf hin, dass Mauereidechsen im Umfeld des Vorhabens bleiben müssen, um ein Verschleppen nicht heimischer Unterarten im weiteren Umfeld zu verhindern.

Maßnahmenblatt A 3:

Magerrasen sollen in kleinen Restflächen an der Raffineriestraße bzw. an der bestehenden Abfahrt B 10/Raffineriestraße angelegt werden. Derzeit befindet sich dort eine Fettwiese mittlerer Standorte. Für Magerrasen ist der Standort ungeeignet.

Maßnahmenblatt A 4:

Hier fehlen Bestandsaufnahmen (siehe oben) und Angaben, welche und vor allem wie viele Tiere wo und wie angesiedelt werden sollen.

Maßnahmenblatt A 5:

Auf der MiRO-Erweiterungsfläche ist eine Altholzentwicklung vorgesehen. Dort findet jedoch schon jetzt keine forstliche Nutzung statt, sodass es fraglich ist, ob dies als Ausgleich dargestellt werden kann.

Maßnahmenblatt A 7:

Die Mähzeitpunkte entsprechen nicht dem Stand der Erkenntnis. Wir bitten als ersten Mahdtermin für die *Maculinea*-Lebensstätte „bis Mitte Juni“ anzugeben. Wichtig ist die Festsetzung, dass das Mähgut abtransportiert werden muss; dieser Zusatz fehlt.

Maßnahmenblatt A 11:

Die Altholzsisicherung südlich des Rappenwörter Altrheins ist in dem in der Offenlage befindlichen Managementplan für das FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ als Erhaltungsmaßnahme festgesetzt. Wegen der verpflichtenden Wirkung von Erhaltungsmaßnahmen mit Blick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets, kann diese Maßnahmen unseres Erachtens nicht als Kompensationsmaßnahme herangezogen werden.

### Anmerkungen zu den Gestaltungsmaßnahmen

Die Einsaat von Landschaftsrassen wird aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt. Grundsätzlich ist im Bereich der dringend erforderlichen Ansaaten autochthones (sinnvollerweise in Karlsruhe gewonnenes) Saatgut zu verwenden.

Das Kompensationskonzept sieht nach wie vor Maßnahmen in Eggenstein und Huttenheim vor. Diese können anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht beurteilt werden, auch fehlen hier die oben bemängelten Präzisierungen, insbesondere für die artenschutzrechtlich korrekte Abarbeitung. Der durch die Bäumaßnahme bewirkte Eingriff ist entsprechend eingriffsnah zu kompensieren. Auf Karlsruher Gemarkung sind Bundes- und Landesgrundstücke vorhanden, die - anders als die Maßnahme in Huttenheim - im relevanten Naturraum liegen und durchaus für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind:

In Neureut kann im Gewann „Mittlerer Damm“ eine landeseigene Wiese, die als Mähwiese in schlechtem Erhaltungszustand (C) kartiert wurde, optimiert werden, auch angrenzende Gebüsche könnten in das Konzept integriert werden.

Im Gewann „Knielinger Grabenstücker“ befindet sich eine große landeseigene Fläche, die nur durch eine kleine Kompensationsmaßnahme langfristig gesichert ist. Etliche Optimierungsmaßnahmen für diverse Zielarten sind möglich.

Für die Bundeswasserstraße Rhein wurde ein Unterhaltungsplan erarbeitet, Bundesanstalt für Gewässerkunde (2015), dem Aufwertungsmaßnahmen am Rhein zu entnehmen sind. Eine zentrale mögliche Maßnahme in Karlsruhe kann die Entfernung der Natorampe im NSG/LSG „Burgau“ sein. An diese Maßnahme können weitere Aufwertungen durch Entsiegelungen (Rückbau überbreiter Wege und Straßen) gebunden sein. Wir bitten darum, diese Möglichkeiten zu prüfen und auszuschöpfen.

## 2.2.2 Schutzgut Boden

Wie bereits in der Stellungnahme zur Gesamtplanung erläutert, ist eine abschließende Bewertung der Kompensationsmaßnahmen nicht möglich. Mangels der erforderlichen bilanzierenden Bodenfunktionsbewertung als Grundlage für eine Aussage über den Umfang des Eingriffs in die durch die Planung betroffenen Böden, sind die Kompensationsmaßnahmen abschließend nicht bewertbar.

Zudem bestehen gegen die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen von Seiten des Bodenschutzes grundsätzliche Einwände, da die Ausgleichsmaßnahme A 4 und die Ersatzmaßnahmen E 2 und E 3 mit einem umfangreichen Eingriff in den Boden verbunden sind.

Für die Maßnahme A 4 ist bei der Entwicklung neuer Stillgewässer die Flächengröße gegenüber der Vorplanung (siehe Tabelle 22 neu) von 200 m<sup>2</sup> auf 2.840 m<sup>2</sup> vergrößert worden. Durch die Abgrabung zur Herstellung einer Gewässerfläche gehen dort die Bodenfunktionen vollständig verloren, was einen massiven Eingriff in das Schutzgut Boden bedeutet. Auf der Grundlage der Bodenfunktionsbewertung (Bodenschutz 23) auf Basis der Bodenkarte BK 50 (LGRB BW) ist allein mit dieser Maßnahme ein Verlust von 40.000 Ökopunkten nach Landesmodell BW (Bodenschutz 24) verbunden.

Im Weiteren ist mit der Entwicklung der an die Gewässer angrenzenden Schilfröhricht- und Hochstaudenflurbereiche durch das in den Maßnahmenblättern beschriebene Abschieben des Oberbodens ebenfalls ein Eingriff in den Boden verbunden. Für die Maßnahme A 4 ist die Flächengröße gegenüber der ursprünglichen Maßnahme von 700 m<sup>2</sup> auf 3.470 m<sup>2</sup> erweitert worden. Durch das Abschieben von Oberboden erfolgt ein Teilverlust der natürlichen Bodenfunktionen.

Für die Maßnahmen E 2 und E 3 ist den Unterlagen nicht zu entnehmen, in welcher Fläche und Mächtigkeit ein Bodenabtrag erfolgt. Entsprechend ist die Größenordnung des damit einhergehenden Verlusts von Bodenfunktionen nicht bestimmbar. Für die erforderliche Bilanzierung müssen Flächengröße und Eingriff detailliert beschrieben sein.

Grundsätzlich halten wir es für erforderlich, Kompensationsmaßnahmen, die mit einem Verlust anderer Schutzgüter verbunden sind, hinsichtlich der natur- oder artenschutzrechtlicher Notwendigkeit zu begründen und dann in der Gesamtein-  
griffs- und Ausgleichsbilanzierung mit zu berechnen.

Die Maßnahmen zur Umgestaltung der Alb (A 8) sind entsprechenden der vorlie-  
genden und landesweit eingeführten Grundlage zur Bewertung von Ökokon-  
tomaßnahmen „Naturschutzrechtliches Ökokonto bei der Fließgewässerrenaturie-  
rung“ zu bewerten und zu bilanzieren.

Im Anschreiben des Regierungspräsidiums zur Nachanhörung Naturschutz vom 13. April  
2017 wird zusätzlich erwähnt, dass eine Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung aus  
dem Jahre 2016 auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums eingestellt wurde. Auch  
in den modifizierten Antragsunterlagen werden in der Rubrik „Allgemein verständliche  
Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG“, Kapitel 1.1 und 3.3, neue Verkehrsprognosezahlen  
für die bestehende und die geplante Brücke genannt. Wir verweisen hierzu auf das  
Schreiben der Stadt Karlsruhe an das Regierungspräsidium vom 13. April 2017, das wir in  
Anlage beifügen.

Wir danken für die Übersendung der geänderten Antragsunterlagen und die Beteiligung  
am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jörg Knecht

# Naturschutzbeauftragte der Stadt Karlsruhe

Stadt Karlsruhe  
Zentraler Juristischer Dienst  
Herrn Bantz  
76124 Karlsruhe

Karlsruhe, den 19.04.2017  
H. Dannenmayer

**Betrifft: Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. des Fernstraßengesetzes in Verbindung mit §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für den Bau einer zweiten Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth im Zuge der B10**

**Hier: Nachanhörung zu Planänderungen und Ergänzungen an den bisherigen Planunterlagen**

E-Mail des ZJD vom 07. April 2017, Bantz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Nachanhörung zu obigem Projekt nehmen die Naturschutzbeauftragten wie folgt Stellung:

## Allgemeine Grundsätze

Zunächst möchten wir die kurze Zeit, welche für die Bearbeitung zur Verfügung stand, bemängeln und betonen, dass eine fundierte Stellungnahme in der kurzen Bearbeitungsfrist nicht möglich war. Daher konnte nur zu grundlegenden bzw. zu exemplarisch herausgegriffenen Themen Stellung bezogen werden.

**Grundsätzliche Bedenken zu vorangegangenen Stellungnahmen werden von unserer Seite aufrechterhalten!**

Anschrift:  
Robert Trusch c/o Staatl. Museum f. Naturkunde Karlsruhe Erbprinzenstraße 13 76133 Karlsruhe  
Telefon: 0721 175 28 42  
Email: Trusch@smk.de

Harald Dannenmayer Hermann-Köhl-Str. 16 76187 Karlsruhe  
Telefon: 0721 56 17 42  
Email: H.Dannenmayer@t-online.de

# Naturschutzbeauftragte der Stadt Karlsruhe

Die Umweltverträglichkeitsstudie (MODUS CONSULT SPEYER 2005) kommt zu folgendem Ergebnis aus dem Variantenvergleich: Aus Sicht von Natur und Umwelt stellt die Variante II (Parallelbrücke) – bis auf das Schutzgut Mensch-Wohnen – die umweltverträglichste Variante dar, was sich schon aus der Tatsache ableiten lässt, dass keine Natura-2000-Gebiete betroffen sind. Auch hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung - in Relation zu den anderen Varianten – zeigt diese Variante wesentlich geringere Auswirkungen. Diese Variante ist daher aus Gründen des Naturschutzes weiter zu verfolgen.

Die Variante einer „Ersatzbrücke“ wurde gemäß den vorliegenden Unterlagen nicht untersucht. Durch das Raumordnungsverfahren in Rheinland-Pfalz wurde jedoch bereits eine Entscheidung für die Variante B3 getroffen.

Diese Entscheidung muss unserer Meinung nach hinsichtlich weiterer Kriterien geprüft werden und es muss in Bezug auf das hier zur Diskussion stehende Bauprojekt den ökologischen Bedürfnissen ein deutlich höherer Stellenwert einräumt werden!

Die bei der Variante II benannten Auswirkungen auf den Themenbereich Wohnen/Wohnumfeldfunktion könnten durch die von uns seit langem geforderte „Ersatzbrücke“ am Standort der bestehenden Brücke minimiert werden. Bei dieser Variante werden auch keine Natura-2000-Gebiete betroffen sein. Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung zeigt diese Variante ebenfalls geringere Auswirkungen. Der bei der Variante II im Themenbereich Wohnen/Wohnumfeldfunktion bemängelte erforderliche Abriss von Gebäuden ist bei dieser Variante nicht erforderlich. Die Ersatzbrücke würde auch hinsichtlich ihrer Funktion für den Verkehr enorme Vorteile aufweisen. Sie würde - im Gegensatz zur heutigen Brücke - über drei Fahrstreifen je Richtung plus Standspur plus Rad- und Fußweg verfügen! Sie besteht aus zwei Brückenhälften, die sich jeweils selbst tragen. Jede Brückenhälfte kann bei Unfällen, Baustellen etc. den Verkehr über die gesamte Brücke auf zwei Fahrstreifen in jede Richtung abwickeln.

**Daher schlagen wir aus Gründen des Naturschutzes erneut vor, die Variante „Ersatzbrücke“ in das Verfahren aufzunehmen bzw. weiter zu verfolgen!**

Weitere Begründungen, die gegen die Varianten B1 und B3 auf der Karlsruher Gemarkung sprechen:

Neben der Bedeutung für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung weisen die Böden des Untersuchungsgebietes (UG) größtenteils eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen auf und sind somit auch für die landwirtschaftliche Nutzung von hoher Bedeutung. Für den ökologisch wirtschaftenden Landwirt des Hofgutes Maxau sind die Flächen in ihrer Summe als unverzichtbar zu sehen.

**Anschrift:**

Robert Trusch c/o Staatl. Museum f. Naturkunde Karlsruhe Erbprinzenstraße 13 76133 Karlsruhe  
Telefon: 0721 175 28 42  
Email: Trusch@smk.de

Harald Dannenmayer Hermann-Köhl-Str. 16 76187 Karlsruhe  
Telefon: 0721 56 17 42  
Email: H.Dannenmayer@t-online.de

# Naturschutzbeauftragte der Stadt Karlsruhe

Für den regionalen Immissionsschutz sind im UG vor allem die vorhandenen Waldflächen von hoher Bedeutung, sie sind als Immissions-/Klimaschutzwald ausgewiesen.

Den im unmittelbaren Umfeld der größeren Siedlungsflächen liegenden Freiflächen kommt zudem eine hohe Bedeutung als Ausgleichsraum bzw. siedlungsklimatisch relevantes Kaltluftentstehungsgebiet und als Erholungsfläche zu.

Das UG ist zwar durch großflächige gewerbliche Nutzungen und zahlreiche Straßenzüge für Tiere und Pflanzen zerschnitten, die verbleibenden Flächen sind jedoch trotzdem von hoher Bedeutung, da sie ein Mosaik aus verschiedenen Biotopstrukturen und gute Rückzugsmöglichkeiten für die Tierwelt bieten. Auf der Grundlage einer Biotoptypenkartierung und faunistischen Untersuchungen zu den Tiergruppen konnten etliche Bereiche innerhalb des UG mit hoher Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen gefunden werden.

Der Landschaftsbildraum ist größtenteils durch Gehölze, Auenwald, Sukzessionsbereiche und Gewässer geprägt und wirkt somit in Teilbereichen relativ unberührt und naturnah, auch wenn er bereits durch die B 10 und die Eisenbahnlinie gestört ist.

## Feldflur westlich Knielingen:

Die Feldflur westlich von Knielingen ist durch die B 10 in zwei Teilräume unterteilt. Der nördliche Teil ist durch Gehölze, Röhrichbestände und Obstgehölzstreifen und Wasserflächen deutlich strukturiert. Die Flächen wirken bereichsweise relativ naturnah. Große Bereiche dienen der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Erholungsnutzung des UG wird im Wesentlichen durch folgende Faktoren bestimmt: die Landschaftsbildqualität, Vorbelastungen durch Straßen/Verkehrslärm und Gewerbegebiete (optischer Eindruck, Geruchsbildung etc.) sowie die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der Flächen. Trotz der bereits vorhandenen „Mängel“ wird die Fläche (sie gehört mit zu den letzten Freiflächen in Knielingen) intensiv als Erholungsraum für die Feierabend- und Wochenenderholung der Knielinger Bevölkerung genutzt.

Der Teilbereich zwischen Raffinerie und Ölkreuz ist gem. den uns vorliegenden Unterlagen Untersuchungsgebiet für die B-Varianten. Weitere Varianten, insbesondere die naturschonenden Varianten, wurden in die Untersuchung nicht mit einbezogen!

## Wechselwirkungen:

Im UG kann in allen nicht bebauten Bereichen von einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge im Sinne ökosystemarer Wechselwirkungskomplexe ausgegangen werden.

Aufgrund der insgesamt relativ hohen Grundwasserstände bestehen intensive Wechselbeziehungen zwischen Wasserhaushalt, Boden, Vegetation und Fauna.

## Anschrift:

Robert Trusch c/o Staall. Museum f. Naturkunde Karlsruhe Erbprinzenstraße 13 76133 Karlsruhe  
Telefon: 0721 175 28 42  
Email: Trusch@smk.de

Harald Dannenmayer Hermann-Köhl-Str. 16 76187 Karlsruhe  
Telefon: 0721 56 17 42  
Email: H.Dannenmayer@l-online.de

# Naturschutzbeauftragte der Stadt Karlsruhe

## Schutzgebiete:

Innerhalb des UG befinden sich nach Naturschutzrecht mehrere Schutzgebiete sowie geschützte Biotopstrukturen.

## Beeinträchtigungen:

Neben diversen Beeinträchtigungen für die Tier- und Pflanzenwelt sind durch den Verlust von Wald- und Gehölzflächen mit Immissionsschutzfunktion weitergehende Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten. Besonders gravierend ist der Waldverlust. Auch die Zunahme an verkehrsbedingten Luftschadstoffbelastungen ist in diesem Bereich als erheblich zu bewerten.

Neben der Flächeninanspruchnahme ist die Zunahme der Zerschneidungswirkung eine bedeutende Auswirkung dieses Vorhabens. Insbesondere die Biotopstrukturen zwischen der Papierfabrik und der neuen B 10 sowie zwischen der Raffinerie und der neuen DEA-Scholven-Straße werden anlagebedingt verinselt und in ihrer Lebensraumfunktion somit deutlich gemindert.

Die genannten Beeinträchtigungen betreffen vor allem die vorkommenden, teils seltenen Tiere. Bereits heute ist ihr Lebensraum durch die Anlage ausgedehnter Industrieflächen sowie Verkehrswege stark fragmentiert.

Durch die Trassenführung werden sowohl Vogel- und Säugerlebensräume als auch wertvolle Laichgewässer und Landlebensräume z.B. von Amphibien und Reptilien etc. durch Überbauung oder sonstige Beeinträchtigungen zerstört bzw. verkleinert und Wanderwege zwischen den Habitaten zerschnitten.

Für viele der nachgewiesenen Arten ergeben sich hieraus erhebliche Beeinträchtigungen.

## Landschaftsbild:

Die geplante Baumaßnahme führt durch den dauerhaften Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturelementen (Waldbestände, Gehölzflächen, Einzelbäume) zu Veränderungen des Landschaftsbildes. Es ergeben sich hierdurch erhebliche Veränderungen, da dieses Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität deutlich verkleinert wird und die Waldbestände, welche die Industrieflächen optisch abschirmen, fast vollständig verloren gehen.

Eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes ergibt sich auch durch den hohen Versiegelungsanteil.

## Anschrift:

Robert Trusch c/o Staatl. Museum f. Naturkunde Karlsruhe Erbprinzenstraße 13 76133 Karlsruhe  
Telefon: 0721 175 28 42  
Email: Trusch@smk.de

Harald Dannenmayer Hermann-Köhl-Str. 16 76187 Karlsruhe  
Telefon: 0721 56 17 42  
Email: H.Dannenmayer@t-online.de

# Naturschutzbeauftragte der Stadt Karlsruhe

Dadurch kommt es auch zum Verlust von Erholungsflächen und zur optischen Veränderung derselben. Zudem werden – durch die Verkehrszunahme – die an die Trasse angrenzenden Bereiche stärker durch verkehrsbedingte Immissionen (Schall, Geruchsbelastung) beeinträchtigt, was sich außer auf die Erholungssuchenden auch negativ auf empfindliche Tierarten auswirkt.

## Anmerkungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Fachbeitrag Artenschutz:

Eine genaue Überprüfung der Angaben zu einzelnen Arten ist wie anfangs bereits ausgeführt nicht möglich. Es wird daher nur eine grobe Übersicht mit mehr oder weniger punktuell herausgegriffenen Themen von unserer Seite bearbeitet.

Die einzelnen Arten werden in den Fachblättern beschrieben. Allerdings geht aus den Unterlagen die Stärke der einzelnen Populationen und die Größe des Eingriffs nicht hervor. Es werden in Tabellen lediglich die Anzahl der Reviere benannt, die durch den Eingriff vernichtet werden. Damit kann nicht abgeschätzt werden, wie groß der tatsächliche Anspruch an die Kompensationsmaßnahmen ist!

Auch die Summation von Eingriffen bezogen auf die einzelnen Arten sollte untersucht werden.

Exemplarisch für Problemstellungen weisen wir auf den Prüfbogen zum Mittelspecht hin:

Die Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) werden gemäß den vorliegenden Gutachten nicht erfüllt, da die Art von langfristiger Altholzentwicklung in Eggenstein, Huttenheim sowie im Kastenwört profitieren soll. Dieser Aussage möchten wir widersprechen! In der gutachterlichen Betrachtung fehlt außerdem die Berücksichtigung, dass im Rappen- und Kastenwört gleichzeitig die Baumaßnahmen zum „Hochwasserpolder“ in Angriff genommen werden und es somit auch dort zu erheblichen Eingriffen und Störungen kommt. Des Weiteren ist festzustellen, dass geeignete Lebensräume in den Kompensationsflächen bereits besiedelt sind. Dies gilt auch exemplarisch für alle Arten, die auf Altholz angewiesen sind. In den Gutachten fehlt die Darstellung der benötigten Zeitschiene für die Waldumwandlung bzw. der notwendigen Waldreife mit Blick auf eine habitatsgeeignete Altholzentwicklung. Schließlich werden „normale Wälder“ nicht innerhalb von wenigen Jahren zu den für diese Arten nutzbaren Altholzbereichen. Auf Grund des geringen Aktionsradius zumindest von einem Teil der Tiere, sollte auch erklärt werden, wie diese an die „neuen Stellen“ z.B. in Huttenheim gelangen. Die Altholzicherung südlich des Rappenwörter Altrheins ist bereits für das FFH-Gebiet als Erhaltungsmaßnahme festgeschrieben. Somit kann diese Maßnahme nicht noch einmal als Kompensationsmaßnahme herangezogen werden.

Grundsätzlich lehnen wir Kompensationsmaßnahmen in Eggenstein und im ca. 30 km entfernten Huttenheim ab. Für die Kompensation sollte nach geeigneten Flächen auf Karlsruher Gemarkung gesucht werden. Das Umweltamt der Stadt ist sicherlich bereit, geeignete Flächen zu benennen.

### Anschrift:

Robert Trusch c/o Staatl. Museum f. Naturkunde Karlsruhe Erbprinzenstraße 13 76133 Karlsruhe  
Telefon: 0721 175 28 42  
Email: Trusch@smk.de

Harald Dannenmayer Hermann-Köhl-Str. 16 76187 Karlsruhe  
Telefon: 0721 56 17 42  
Email: H.Dannenmayer@t-online.de

# Naturschutzbeauftragte der Stadt Karlsruhe

Wir fordern daher für die betroffenen Arten ein Ausnahmeverfahren und weitere „geeignete“ Kompensationsflächen.

Da hier von uns nur stichprobenhaft vorgegangen werden konnte, kann es erforderlich sein, auch für weitere Arten die Prüfungen zu erweitern. Auch hier kann/wird es bei bestimmten Maßnahmen erforderlich sein, die benötigte Zeitschiene bis zur endgültigen Funktionserfüllung von Kompensations- und Ersatzmaßnahmen aufzunehmen.

Für einige Amphibien- und auch weitere Tierarten fehlen uns die Angaben, wie die Habitatatsausstattung der Ersatzräume aussehen soll. Die alleinige Absicht der Herstellung z.B. von Feuchtgebieten reicht unserer Meinung nach nicht aus.

Auch hier muss, mit Begründung auf die zur Verfügung gestellte Bearbeitungszeit und zum Teil fehlender oder übersehener Unterlagen, benannt werden, dass es eventuell erforderlich sein kann, für weitere Arten einen artenschutzrechtlichen Ausnahmeantrag zu stellen.

Als Aufwertungsmaßnahme am Rhein könnten wir uns z.B. die Entfernung der Nato-Rampe im NSG/LSG „Burgau“ vorstellen.

## Anmerkungen zu dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Deckblattbericht:

Eine Bilanzierung des Eingriffs und Ausgleichs auf der Grundlage von erfassten Biotoptypen haben wir vergeblich gesucht. Diese sollte nachgereicht werden. Es ist jedoch von vorne herein anzumerken, dass die alleinige Angabe von m<sup>2</sup> für uns keine zufriedenstellende Aussage darstellt.

Auch reicht uns die alleinige zahlenmäßige Darstellung von geschützten Biotopen nicht aus. Jeder Eingriff in eine geschützte Biotopfläche sollte gleichwertig und im gleichen Umfang ausgeglichen werden. Da wir diesen Ausgleich aus den vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen konnten, kann aus unserer Sicht dem Eingriff in die geschützten Biotope nicht zugestimmt werden.

Zu den nicht in den Maßnahmenblättern dargestellten Maßnahmen (in der Regel Vermeidungsmaßnahmen):

Wir halten es für erforderlich, dass auch Baunebenflächen und Baustreifen planerisch dargestellt werden. Diese sollten keinesfalls in sensiblen Bereichen angelegt werden. Es sollte effektiv darüber nachgedacht werden, wo und auf wie viele solcher Flächen verzichtet werden könnte.

Mit Befremdung haben wir festgestellt, dass das von Deich zu Deich vorgesehene Überbrücken des Rheins und der Alb zu den Vermeidungsmaßnahmen gerechnet wurde. Hier möchten wir festhalten, dass diese Maßnahme in erster Linie dem Hochwasserschutz dient.

### Anschrift:

Robert Trusch c/o Staatl. Museum f. Naturkunde Karlsruhe Erbprinzenstraße 13 76133 Karlsruhe  
Telefon: 0721 175 28 42  
Email: Trusch@smk.de

Harald Dannenmayer Hermann-Köhl-Str. 16 76187 Karlsruhe  
Telefon: 0721 56 17 42  
Email: H.Dannenmayer@t-online.de

# Naturschutzbeauftragte der Stadt Karlsruhe

Ebenso sehen wir in dem Verzicht auf eine Direkteinleitung von anfallendem Oberflächenwasser in Oberflächengewässer keine Vermeidungsmaßnahme. Denn eine direkte Einleitung in ein Oberflächengewässer ist aus unserer Sicht nicht zulässig.

Anmerkungen zu den Maßnahmenblättern:

Die vorgenommene Zusammenführung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und der Maßnahmen, die sich aus dem Themenbereich Schutzgüter biologische Vielfalt und Biotopverbund ergebenden, wird grundsätzlich befürwortet. Noch vorhandene Ungenauigkeiten sollten bereinigt werden.

Die Pflegehinweise für die Kompensationsflächen sind viel zu allgemein gehalten. Auch bietet der Satz „dauerhafte Unterhaltungspflege zum Erhalt der Funktionserfüllung“ keine relevanten Aussagen, die zur Beurteilung herangezogen werden können.

Im Einzelnen:

Es fehlen uns die Maßnahmen, welche die Biologische Vielfalt des Planungsraumes erhalten.

Die alleinige Aussage, dass Ersatzhabitate hergestellt werden, wird dem artenschutzrechtliche Problem nicht gerecht. Die Darstellung muss zwischen den Arten unterscheiden und Angaben enthalten, wie die planerische Ausgestaltung vorgesehen ist.

Gestaltungsmaßnahmen:

Bei den Gestaltungsmaßnahmen haben wir festgestellt, dass eine Einsaat von Landschaftsrasen vorgesehen ist. Wir merken an, dass es auf der Karlsruher Gemarkung zwischenzeitlich gängige Praxis ist, in Karlsruhe gewonnenes Saatgut für Einsaaten zu verwenden. Hier bitten wir um entsprechende Berücksichtigung!

Für gut haben wir es befunden, dass Arten, die anlässlich der Erhebungen in den Jahren 2007 und 2009 im Gebiet festgestellt wurden, jedoch in 2016 nicht zur Beobachtung kamen, ebenfalls vertiefend betrachtet werden, wenn ein Wiederauftreten möglich erscheint.

Gleiches gilt für Arten, die aktuell nicht vorkommen, deren Auftreten aufgrund starker Ausbreitungstendenzen in der näheren Zukunft aber erwartet werden kann.

Um die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Tierwelt besser abschätzen zu können, sollten Revierverluste, die durch anlagen- und baubedingte sowie lärm- und lichtemissionsbedingte Störungen, als auch die betriebsbedingten Wirkfaktoren „Kollision mit dem Straßenverkehr“ sowie „Zerschneidung und Verinselung von Lebensräumen“ entstehen, ausführlicher behandelt werden.

Anschrift:

Robert Trusch c/o Staatl. Museum f. Naturkunde Karlsruhe Erbprinzenstraße 13 76133 Karlsruhe  
Telefon: 0721 175 28 42  
Email: Trusch@smk.de

Harald Dannenmayer Hermann-Köhl-Str. 16 76187 Karlsruhe  
Telefon: 0721 56 17 42  
Email: H.Dannenmayer@t-online.de

# Naturschutzbeauftragte der Stadt Karlsruhe

Insbesondere sind auch die lärmbedingten negativen Auswirkungen für die Avifauna zu berücksichtigen. Diese ergeben sich nicht wie ausgeführt insbesondere in dem Auwaldrest „Miro Erweiterung“, sondern im gesamten Gebiet! Eine Zunahme der Lichtemissionen und optischer Störreize in das Gebiet hinein kann nicht durch das propagierte Errichten einer Irritationsschutzwand verhindert, sondern lediglich minimiert werden.

Die stärksten Verluste von Brutrevieren werden erwartungsgemäß für die häufigsten Brutvogelarten erwartet. So sind für diese Arten die anlagebedingten Brutplatzverluste einschließlich des lärmbedingten Rückgangs mit jeweils zehn oder mehr Brutrevieren zu veranschlagen. Darüber hinaus verlieren auch bestandsgefährdete Arten Brutreviere. Gleiches gilt für die strenger geschützten Arten.

Daher sollten folgende Wirkfaktoren einer Gesamtbetrachtung unterzogen werden.

- Verluste von Habitaten durch Überbauung.
- spezifische Störungen während der Bauzeit.
- Veränderungen der Horizontkulisse durch Dämme oder hohe Randbepflanzungen, sowie deren Trennwirkung
- qualitative Veränderungen von Habitaten (z.B. durch Nähr- und Schadstoffeinträge, Veränderungen des Wasserstands etc.).
- lärm- und lichtemissionsbedingte Verluste.
- Unterschreitung von Mindestrevier- und Mindestpopulationsgrößen als indirekte Folge von Flächenverlusten und Verinselung.
- Verinselung von Arten mit geringerem Wanderradius. D.h. die mit der Baumaßnahme einhergehenden Habitatverinselungen und damit einhergehender Verlust der genetischen Vielfalt.
- Berücksichtigung, dass in den angrenzenden Gebieten und auch in Bereichen wie z.B. Kastenwört, geeignete Reviere bereits besetzt sind.
- Zeitschiene bis zur endgültigen Funktionserfüllung von Kompensationsmaßnahmen und angelegten Ersatzbiotopen.

Da das hier Ausgeführte auch für einen Großteil der weiteren Fauna von Relevanz ist, sollte es auch dort Berücksichtigung finden.

## Schlussbetrachtung:

Die nach den Baumaßnahmen der B-Varianten verbleibenden Flächen erscheinen vielfach zu klein, damit bestimmte Arten ihr Revier im angestammten Raum aufrechterhalten können, zumal die nach Norden und Süden hin angrenzenden Industrieflächen für viele Arten unbesiedelbar sind.

## Anschrift:

Robert Trusch c/o Staatl. Museum f. Naturkunde Karlsruhe Erbprinzenstraße 13 76133 Karlsruhe  
Telefon: 0721 175 28 42  
Email: Trusch@smk.de

Harald Dannenmayer Hermann-Köhl-Str. 16 76187 Karlsruhe  
Telefon: 0721 56 17 42  
Email: H.Dannenmayer@t-online.de

# Naturschutzbeauftragte der Stadt Karlsruhe

Auch ein Ausweichen nach Osten erscheint wenig wahrscheinlich, da auch dort keine geeignet erscheinenden Flächen in räumlicher Nähe vorhanden sind, wohin die betroffenen Tierarten ausweichen könnten.

Alle Baumaßnahmen gemäß den dargestellten „B-Varianten“ würden aus unserer Sicht zu unwiederbringlichen Verlusten bei Flora und Fauna führen!

**Auf Grund dieser Tatsache fordern wir deshalb nochmals, die Variante „Ersatzbrücke“, aus den in unserer Stellungnahme benannten Gründen, in das Verfahren aufzunehmen, bzw. als alleinige Variante weiterzuverfolgen.**

Mit freundlichen Grüßen

Harald Dannenmayer  
Dr. Robert Trusch

**Anschrift:**

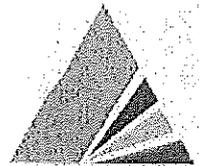
Robert Trusch c/o Staatl. Museum f. Naturkunde Karlsruhe Erbprinzenstraße 13 76133 Karlsruhe  
Telefon: 0721 175 28 42  
Email: Trusch@smk.de

Harald Dannenmayer Hermann-Köhl-Str. 16 76187 Karlsruhe  
Telefon: 0721 56 17 42  
Email: H.Dannenmayer@t-online.de



**Stadt Karlsruhe**

Der Oberbürgermeister



**Karlsruhe**

Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe  
Der Oberbürgermeister

Regierungspräsidium Karlsruhe  
Frau Regierungspräsidentin  
Nicolette Kressl  
Schlossplatz 1-3  
76131 Karlsruhe

Rathaus, Marktplatz

Telefon 0721 133-1060  
Fax 0721 133-1019  
E-Mail  
dez1@karlsruhe.de

Haltestelle Marktplatz

Aktuelle Hinweise zum  
Fahrplan erhalten Sie  
im Internet unter  
[www.kvv.de](http://www.kvv.de)

13. April 2017

**Planfeststellungsverfahren 2. Rheinbrücke Karlsruhe-Wörth und Weiterführung zur B 36**

**Stellungnahme zur aktualisierten Verkehrsuntersuchung „B 293/B 36, Rheinbrücke Karlsruhe - Fortschreibung 2014, 5. Dezember 2016“ von Modus Consult Ulm im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe“**

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,

*Liebe Nicolette,*

vielen Dank für die Teilnahme Ihrer Mitarbeiter an der Sitzung unseres Planungsausschusses zu o.g. Straßenbauvorhaben am 6. April 2017. Wie mir berichtet wurde, konnten die grundlegenden Bedenken der Stadt Karlsruhe gegen das nun zur Planfeststellung anstehende Vorhaben (Nordbrücke) nicht ausgeräumt werden. Dies betrifft insbesondere die Frage der Erforderlichkeit der Planung, der umfassenden Variantenprüfung und - in einer hilfsweisen Betrachtung - die Frage einer zeitgleichen Realisierung der von der Mehrheit des Gemeinderates nach wie vor abgelehnten Nordbrücke und eines B 36- Anschlusses, um zumindest einen gewissen verkehrlichen Mehrwert der Maßnahme sicher zu stellen.

Im Übrigen bitte ich um Verständnis, dass ich in diesem Zusammenhang auf das Ihnen in Kürze zugehende Protokoll über die Ausschusssitzung sowie unsere weitere Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens verweisen darf, um unnötige

Wiederholungen sehr wohl begründeter Standpunkte einer Mehrheit des Gemeinderates zu vermeiden.

Gestatten Sie mir, dass ich auch im Namen meines Hauses zu dem von Ihrem Haus ins Internet eingestellte aktuelle Verkehrsgutachten eine dezidierte Stellungnahme abgebe, die unsere Zweifel an der Fachlichkeit des Gutachtens begründen. Im Einzelnen sei dazu angemerkt:

- Der **Fernverkehrsanteil** für die 2. Rheinbrücke mit Anschluss an die B 36 lag bei der Verkehrsuntersuchung **2010 bei 5 %**. Bei der jetzigen Aktualisierung **2016 bei 28 %**. Es ist nicht nachvollziehbar dargestellt, welche Veränderungen vorgenommen wurden, die zu dieser massiven Steigerung führen. So kann auch nicht geprüft werden, ob die hinterlegten Annahmen plausibel sein könnten.

Dieses Ergebnis widerspricht bisherigen Untersuchungen bzw. Verkehrsmodellen. Wir verweisen hierzu auf die Untersuchung des KIT und der Universität Stuttgart im Auftrag des Regierungspräsidiums von 2012 im Zuge der länderübergreifenden Arbeitsgruppe „Leistungsfähige Rheinquerung Karlsruhe/Wörth“, in welcher die bis dahin vorliegenden Verkehrsuntersuchungen bzw. -modelle verglichen wurden. Ergebnis war, dass das städtische Modell die größte Transparenz aufweist und zukünftige Untersuchungen darauf aufgebaut werden sollten.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die jetzige Verkehrsuntersuchung nun sowohl vom städtischen Modell als auch vom bisherigen Modell des Regierungspräsidiums massiv abweicht.

- Die **Belastungen in Karlsruhe-Neureut K9658 Welschneureuter Straße** passen nicht zu Analysezahlen, das aktualisierte Verkehrsmodell ist dort **schlecht geeicht**. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem beauftragten Ingenieurbüro ModusConsult Ulm liegen Zählraten für Karlsruhe vor, welche als Grundlage für den Lärmaktionsplan genutzt wurden. Diese liegen auf der K 9658 Welschneureuter Straße bei etwa 7.500 Kfz/24h. In der nun vorliegenden Verkehrsuntersuchung liegen im Analysefall die Belastungen auf dieser Straße aber nur bei 4.100 Kfz/24h. Hier liegen somit Abweichungen von über 45 % vor.

**Wirklich kritisch** ist jedoch, dass die nun aktualisierte Verkehrsuntersuchung zum Ergebnis hat, dass eine 2. Rheinbrücke mit Anschluss an die B 36 **Mehrverkehr** auf der **Stadtstraße K9658 Welschneureuter Straße in Karlsruhe-Neureut** anzieht von bis zu 5.800 Kfz/24h. Dieses jetzige Ergebnis ist **nicht stadtverträglich** und widerspricht den Zielen der Stadt (zum Beispiel im Verkehrsentwicklungsplan) und kann von der Stadtstraße - mit dörflichem Charakter, Tempo 30, schmalem Querschnitt und sensiblen anliegenden Nutzungen wie Schule etc. - nicht aufgenommen werden.

Bisher wurde hier wesentlich weniger Mehrverkehr prognostiziert - nämlich im Verkehrsmodell der Stadt Karlsruhe ca. 600 Kfz/24h, im Verkehrsmodell des Regierungspräsidiums ca. 1.500 Kfz/24h. Auch hier ist nicht nachvollziehbar, warum die jetzige Verkehrsuntersuchung nun sowohl vom städtischen Modell als auch vom bisherigen Modell des Regierungspräsidiums massiv abweicht.

**Aus den dargestellten Gründen stellt die Stadt die aktuelle Verkehrsuntersuchung in Frage.** Wünschenswert wäre auch hier eine Abstimmung mit der Stadt gewesen. Ein Muss ist eine transparentere Darstellung der zugrundeliegenden Annahmen, mit welchen Abweichungen zu bisherigen Untersuchungen plausibel begründet werden.

**Daher wird angeregt, die Verkehrsuntersuchung zu überarbeiten.** Der Flächennutzungsplan und die Bevölkerungsprognosen der Stadt Karlsruhe sollten berücksichtigt werden. Auch sind übergeordnete Pläne zu beachten, wie der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Karlsruhe. Zudem wurde anlässlich der Fortschreibung des Flächennutzungsplans von der Stadt Karlsruhe eine Verkehrsuntersuchung in Neureut beauftragt, deren Ergebnisse gleichfalls in eine Überarbeitung einfließen sollten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank Mentrup